

# Zur Förderung der Güterzusammenlegung

Autor(en): **Tanner, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **52 (1954)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-210966>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

abgeschätzt werden. Darin ist *J* jenes kleinste «contour interval», welches in den angelsächsischen Ländern so definiert wurde, daß z.B. bei einem Feldvergleich durch nivellierte Profile 90% der Fehler im halben Konturintervall liegen<sup>1</sup>. Voraussetzung für diese Annahmen ist die Verwendung von guten Aufnahmen mit kompensierten Verzeichnungsresten<sup>2</sup>.

Abschließend kann man feststellen, daß die Folgerungen aus den Ergebnissen der Serienkontrolle bereits genug Bestätigungen aus der Praxis erfahren haben, ja daß sie vereinzelt bei besonders sorgfältiger Arbeit auch noch übertroffen wurden.

Der Weg für den Bau weiterer Geräteserien ist damit vorgezeichnet.

Die wissenschaftliche Geräteanalyse wird sich in Zukunft nun der serienmäßigen Erforschung der Fehlerfortpflanzung in Aerotriangulationsreihen nach mehreren besonderen Verfahren zuwenden können, welche die Geräte in verschiedener Weise beanspruchen. Dieses Gebiet ist noch nicht genug erforscht.

## Zur Förderung der Güterzusammenlegung

Die kürzlich erschienene Botschaft des Bundesrates über die vermehrte Förderung der Bodenverbesserungen wird möglicherweise bereits in der Herbstsession der eidgenössischen Räte zur Behandlung kommen. Die überzeugende Darstellung der Verhältnisse im Bericht an die Bundesversammlung zeigt eindeutig, daß es vor allem die Güterzusammenlegung bzw. die Gesamtmelioration ist, die einer vermehrten Unterstützung bedarf. So wird in den Berggebieten ein Bundesbeitrag bis 50% und im Flachland ein solcher bis 30% in Aussicht genommen. Wenn auch zu bedauern ist, daß 8 wertvolle Jahre verloren gingen, bis man in Finanzkreisen des Bundes einsah, daß an Zusammenlegungen des Flachlandes auch ohne Änderung der bestehenden Finanzordnung 30% ausgerichtet werden können, so dürfen wir uns wenigstens darüber freuen, daß dies in Zukunft möglich sein soll. Dankbare Anerkennung verdient jedenfalls die weitgehende Aufhebung des Subventionsabbaues in den Berggebieten. Noch nicht befriedigend gelöst ist aber die Beitragsleistung des Bundes in den Übergangszonen zwischen Berggebiet und eigentlichem Flachland, wie beispielsweise in voralpinen Zonen, im Jura, im Töbital und im Randen, aber auch in Gebieten des Flachlandes, wo besondere Verhältnisse vorliegen (kostspielige kulturtechnische Maßnahmen, finanzschwache Grundeigentümer usw.). Dieser Umstand gab Anlaß zu Eingaben der Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen für das Meliorationswesen und der Meliorationskommission des Schweiz.

---

<sup>2</sup> Ein Beispiel, wie dieser Vergleich vorgenommen werden kann, beschreibt A. Glück, Field Checking of Heights on Photogrammetric Maps, Photogrammetria Nr. 1/1953/54.

Landw. Vereins, die zurzeit Gegenstand eingehender Prüfung durch die zuständigen Organe sind.

Es muß angenommen werden, daß die Erhöhung der Bundesleistung noch zu Diskussionen in der Öffentlichkeit Anlaß geben wird. Daß die Fachkreise hierbei nicht beiseite stehen dürfen, ist verständlich. Es wird im Gegenteil unsere Pflicht sein, am geeigneten Ort aufklärend zu wirken. Die Fachorganisationen haben deshalb eine Presseorientierung vorgesehen. Außerdem gibt das Eidg. Meliorationsamt auf die Eröffnung der Schweiz. Landw. Ausstellung in Luzern hin eine aufschlußreiche Schrift „Das Bodenverbesserungswesen in der Schweiz im Zahlenbild“ heraus. Sodann haben die Vorstände des Schweiz. Kulturingenieurvereins und des Schweiz. Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik beschlossen, folgende Sonderdrucke herauszugeben: „Die Arrondierung und die Güterzusammenlegung im Kanton Waadt“ (Ing. Petitpierre), „Die vermehrte Förderung der Güterzusammenlegung, eine dringliche volkswirtschaftliche Aufgabe“ (Vorwort von Prof. Dr. Wahlen, Regierungsrat Buri, Regierungsrat Stampfli, Ing. Tanner) und „Bericht der Arbeitsgruppe von Experten in Flurbereinigungsfragen (Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinigten Nationen).“ Die genannten Schriften können zum bescheidenen Preise von 50 Rp. (Einzahlung auf das Postscheckkonto des Schweiz. Kulturingenieurvereins, VII/5766 Luzern, unter Angabe der gewünschten Schrift und genauer Adresse) bezogen werden. Solange Vorrat sind beim Schweiz. Kulturingenieurverein auch noch erhältlich: der Nachdruck des Plans „Güter-, Rebberg- und Waldzusammenlegung, Baulandumlegung und Landesplanung“, zum Preis von Fr. 7.—, sowie die im Mai erschienene Sondernummer „Kulturtechnik“ des Schweiz. Baublattes, zum Preis von Fr. 5.—.

Neben anderer neuerer Fachliteratur und Plänen, die von den Kantonen zur Verfügung gestellt werden, liegen die erwähnten Schriften auch in der Halle „Kulturtechnik“ an der Schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Luzern auf. Mögen sie alle dazu beitragen, die Notwendigkeit und Bedeutung der Güterzusammenlegung in die breiteste Öffentlichkeit hineinzutragen, um auf diese Weise das Verständnis für ihre vermehrte Förderung zu wecken.

Sowohl die bundesrätliche Botschaft wie auch der vorerwähnte „Bericht der Arbeitsgruppe für Flurbereinigungsfragen der FAO“ weisen darauf hin, daß die Leistungen der öffentlichen Hand für das Zusammenlegungswesen in verschiedenen Ländern Europas zum Teil wesentlich über den heute in der Schweiz üblichen Ansätzen stehen. Ins Gewicht fällt vor allem auch, daß in den meisten dieser Länder die Zusammenlegungen staatliche Unternehmen sind und daß demzufolge die technischen Arbeiten, vor allem aber die kostspielige Administration von der Öffentlichkeit übernommen werden. In der Schweiz sind die «nicht subventionsberechtigten Kosten» – sie liegen zwischen 5 und 15% der Gesamtkosten und werden durch die rigorosen Sparmaßnahmen des Bundes immer drückender – vollumfänglich von den Grundeigentümern zu tragen. In der Botschaft ist diese erhebliche zusätzliche Belastung nicht er-

wähnt. Bei der Beurteilung der auf die Beteiligten entfallenden Restkosten darf sie aber nicht unbeachtet bleiben. Diese unvermeidbaren Nebenkosten sind jedenfalls ein Grund mehr, um die in Aussicht genommene, bzw. vorgeschlagene Mehrleistung des Bundes rechtfertigen zu können.

Aus dem FAO-Bericht ist auch ersichtlich, daß die Entwicklung des Zusammenlegungswesens in den meisten Ländern Europas ebenfalls in der Richtung der in der bundesrätlichen Botschaft erwähnten Gesamtmelioration geht. Diese umfassende Maßnahme ist auf die Dauer gesehen die technisch und rechtlich beste und zugleich wirtschaftlichste Lösung. Sie hat nur den einen Nachteil, daß, infolge Zusammenfassung mehrerer Verbesserungsarten der Kostenaufwand im Augenblick ihrer Durchführung relativ groß ist. Es wird deshalb nicht zu umgehen sein, alle Maßnahmen zu treffen, um die auf die Grundeigentümer entfallenden Restkosten tragbar zu machen. Daß es mit der angestrebten Mehrleistung des Bundes allein nicht geht, ist klar. Soweit dies nicht bereits geschehen ist, werden auch die Kantone, insbesondere im Flachland, eine bescheidene Mehrleistung auf sich nehmen müssen. Vor allem ist es aber auch Sache der Gemeinden, durch Anlegung von Fonds systematisch finanzielle Vorsorge zu treffen. Eventuelle Vorauszahlungen durch die Grundeigentümer sind ebenfalls zu erwägen. Sodann ist den letzteren Gelegenheit zum Abverdienen und genügend Zeit zur Abtragung ihrer Kostenanteile zu geben. Wenn diese Vorkehrungen mit einer maßvollen Projektierung verbunden werden, sind die relativ hohen Kosten auch für die Grundeigentümer tragbar. Eine beschleunigte, programmatische Anfassung der noch großen Aufgabe der Zusammenlegung wird auf diese Weise möglich werden.

Die vorstehenden Hinweise auf das Zusammenlegungswesen in anderen europäischen Ländern wären unvollständig, wenn nicht auch erwähnt würde, daß durch die weitgehende öffentliche Hilfe eine außerordentlich starke Zusammenlegungstätigkeit ausgelöst wurde, vor allem in Deutschland (Westzone), Holland und Schweden, in jüngster Zeit aber auch in Frankreich. Was in diesen zum Teil zerstörten und unter den drückenden Lasten des Wiederaufbaues leidenden Ländern getan wird, sollte auch in der vom Krieg verschonten Schweiz möglich sein. Schließlich kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß die aufgewendeten Mittel durch Steigerung der Erträge und Senkung der Produktionskosten in relativ kurzer Zeit dem einzelnen und dem Volksganzen wieder zufließen.

*Fachkommission für Güterzusammenlegung  
des Schweiz. Kulturingenieurvereins*

Der Präsident: *E. Tanner*